



Name: Thomas PILZ

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis (Stand September 2018 / 01V00):

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis gemäß §6 Abs.1 Datenschutzgesetz in der Fassung des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 zu wahren und den Datenschutz und die Datensicherheit unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder um betriebliche Anordnungen handelt, einzuhalten.

Mir ist bekannt,

- ⇒ dass es untersagt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
- ⇒ dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mir aufgrund meiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten, nur aufgrund einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Anordnung meines Arbeitgebers oder dessen Beauftragten weitergegeben werden dürfen.
- ⇒ dass diese Verpflichtung auch nach Beendigung meiner Tätigkeit und/oder nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen fortbesteht.
- ⇒ dass aus der Verweigerung der Ausführung eines Auftrages, der gegen das Datengeheimnis verstoßen würde, dem Arbeitnehmer kein Nachteil erwachsen darf.
- ⇒ dass weiterreichende andere Bestimmungen über die Geheimhaltungspflichten von der oben angeführten Verpflichtung unberührt bleiben, sofern sie mit dem Datenschutzgesetz nicht im Widerspruch stehen.

MitarbeiterInnen, deren definierte Rolle die Verrichtung von Tätigkeiten entweder zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zu Leistungserbringungen bei Geschäftspartnern des öffentlichen Sektors vorsieht, sowie MitarbeiterInnen, welche Administratorenrechte erteilt werden bzw. bei denen vorgesehen ist, diese zu erteilen, geben zusätzlich folgende Erklärungen ab:

Ich erkläre, dass ich

- ⇒ mich auf erstes Verlangen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff Sicherheitspolizeigesetz (SPG) durch die zuständigen Bundesdienststellen bzw. einer Verlässlichkeitsprüfung gemäß §§ 23 ff Militärbefugnisgesetz (MBG) durch militärische Dienststellen unterziehen werde und die entsprechenden Erklärungen zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bzw. der Verlässlichkeitsprüfung abgeben werde.
- ⇒ die Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes (InfoSiG) einhalten werde.

Sollte im Zusammenhang mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit die Einholung einer Strafregisterbescheinigung erforderlich sein, verpflichte ich mich diese umgehend zu beantragen und vorzulegen. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung können zu Schadenersatz verpflichten und/oder arbeitsrechtliche Folgen haben.